

Förderungsrichtlinien für Beratungsstellen für Alleinerziehende und deren Kinder, jungen Frauen und Mädchen

Zur Förderung der o.a. Maßnahmen werden im Rahmen der vom Kreistag jeweils zur Verfügung gestellten Mittel folgende Zuschüsse gewährt (§ 71 (3) KJHG) :

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Träger

Gefördert werden gem. §§ 74, 75 KJHG

- a) Kirchen
- b) Verbände, die gem. §§ 74,75 KJHG anerkannt sind oder Zusammenschlüsse solcher Träger
- c) Vereine (juristische Personen gem. §§ 74,75 KJHG), die die Trägerschaft übernehmen nach Anerkennung durch den JHA
- d) Verbandsgemeinden / verbandsfreie Gemeinden

1.2 Standort

Gefördert werden nur Einrichtungen, die bedarfsplangerecht sind (§ 80 KJHG).

1.3 Pädagogische Rahmenkonzepte

- Die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit in den Beratungsstellen gem. des JHA-Beschlusses vom 03.12.1991 (Drucksache-Nr. 150/90/2 sind Bestandteil dieser Richtlinien und Voraussetzung für die Kreisförderung. Nach zweijähriger praktischer Erfahrung werden die Rahmenbedingungen den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

1.4 Zielgruppe

Zielgruppe sind gem. § 9 KJHG vorrangig:

- Alleinerziehende, Frauen und Mädchen, die Beratung, Motivation und Unterstützung bei der beruflichen und schulischen Orientierung und Integration (§§ 18, 20 BSHG; §§ 13, 27, 41 ff KJHG),

- Alleinerziehende, Frauen und Mädchen, die sich in einer persönlichen und/oder familiären Krisensituation befinden (§§ 19, 27 KJHG),
- Unterstützung, Aufbau und Koordination und Begleitung von Projekten der Mädchen- und Frauenarbeit (§ 11 KJHG).

2. Laufende Betriebskosten

2.1 Personalkostenzuschuss

2.1.1 Höhe

Der Kreiszuschuss beträgt 75 % der ungedeckten Restkosten (= Bruttopersonalkosten minus Zuschüsse und Einnahmen) der hauptamtlichen Fachkräfte. Bei Beratungsstellen in freier Trägerschaft (Ziff. 1.1, a - c) ist Voraussetzung für die Kreisbezuschung, dass die Verbandsgemeinde/verbandsfreie Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 25 % der ungedeckten Restkosten leitet. Die hauptamtlichen Fachkräfte erhalten die tariflich zustehende Vergütung gem. BAT.

Vergütung ist der jeweilige Bruttobetrag samt aller Sozialleistungen einschließlich Beihilfeversicherungen.

Gefördert wird eine hauptamtliche Fachkraft.

2.1.2 Bedingungen

Die Fachkräfte müssen vom Anstellungsträger ausschließlich (z.B. Ganz- oder Halbtagskraft) für die Beratungsstellen angestellt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die Fachkraft ihre Arbeitszeit für die Einrichtung ableistet. Der Nachweis erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers.

Als Fachkräfte werden gefördert gem. § 72 KJHG:

- Dipl. SozialarbeiterInnen und Dipl. SozialpädagogInnen mit staatlicher Anerkennung.
- HochschulabsolventInnen mit Studienabschluss in einem einschlägigen Fachgebiet, z. B. Dipl. PädagogInnen, Dipl. PsychologInnen.

2.2 Laufende Kosten (Sach- und Programmkosten)

Der Landkreis übernimmt bis zur Hälfte die ungedeckten Restkosten für pädagogische Betriebsmittel und Veranstaltungskosten.

Kosten für Honorarkräfte gehören zu den lfd. Kosten als Teil der Programmkosten.

Kosten für Maßnahmen nach den §§ 13, 19, 27, 41 KJHG übernimmt der Landkreis zu 100 % nach vorhergehender Kostenzusage.

2.3 Grundstück und Gebäude

Es wird erwartet, dass die Sitzgemeinde die erforderlichen Räumlichkeiten einschließlich lfd. Gebäudeunterhaltung kostenfrei zur Verfügung stellt.

3. **Verfahren**

- Anträge auf Zuschüsse sind für das lfd. Jahr bis spätestens 15.02. samt Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.
- Die Verwaltung gewährt angemessene Abschlagszahlungen, die sich am Bedarf des Vorjahres orientieren.

4. Über Ausnahmen/Zweifelsfälle entscheidet der JHA.

5. Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim 1976 Nr. 2, Seite 10) gelten sinngemäß, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

6. Die vorstehenden Richtlinien treten ab **01.01.1993** in Kraft.